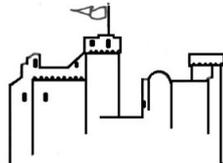


FREIWILLIGE FEUERWEHR HOHENSTEIN

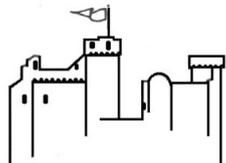
Synopse zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein

Stand: 22.06.2020	Stand: Neu
§ 5 (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem GBI und dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:	§ 5 (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem GBI <u>über den</u> Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
§ 6 (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den GBI <u>oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag.</u>	§ 6 (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den GBI <u>mit anschließender Bekanntmachung an der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr.</u>
§ 7 (1) [...] der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung	§ 7 (1) [...] der Übernahme in die <u>Alters- und Ehrenabteilung</u>
§ 7 (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem GBI und dem Wehrführer erklärt werden.	§ 7 (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem GBI <u>über den</u> Wehrführer erklärt werden.
§ 8 (1) [...] zur Wahl des GBI, seiner Stellvertreter (im Folgenden Stellv. genannt), des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses.	§ 8 (1) [...] zur Wahl des GBI, seiner Stellvertreter, <u>des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, seines Stellvertreters, des Gemeindegemeindefeuerwehrwartes, seines Stellvertreters,</u> des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 15 Abs 2.
§ 8 (5) Abs. 2 und 4 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.	§ 8 (5) Abs. 2 <u>b) und c)</u> sowie Abs. 4 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
§ 10 (2) [...] durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem GBI und dem Wehrführer erklärt werden muss,	§ 10 (2) [...] durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem GBI <u>über den</u> Wehrführer erklärt werden muss,
§ 10 (2) b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend)	§ 10 (2) b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 <u>und 2</u> gilt entsprechend)
§ 10 (3) §8 Abs. 3, §10 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.	§ 10 (3) § 8 Abs. 3, <u>§ 9 Abs. 2 Satz 1 und 2</u> findet entsprechende Anwendung.



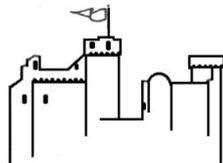
FREIWILLIGE FEUERWEHR HOHENSTEIN

§ 11 (2) [...] Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	§ 11 (2) [...] Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für <u>Kinder</u> und Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
§ 11 (2) Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3.	§ 11 (2) Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, <u>für den Austritt</u> § 7 Abs. 3 entsprechend.
§ 11 (2) [...] Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde, und der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile enthält.	§ 11 (2) [...] Vorschlagsrecht zur Wahl des <u>Gemeindejugendfeuerwehrwartes, seines Stellvertreters</u> sowie der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile und ihrer Stellvertreter enthält.
§ 11 (3) [...] der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde bedient.	§ 11 (3) [...] der sich dazu des <u>Gemeindejugendfeuerwehrwartes</u> bedient.
§ 11 (3)	§ 11 (3) Der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfalle zu vertreten.
§11 (3) Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein [...]	§11 (3) Der <u>Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter</u> müssen mindestens 18 Jahre alt sein [...]
§ 11 (3) Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.	§ 11 (3) Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein.
§ 11 (3) Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile.	§ 11 (3) Das Gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile <u>sowie deren Stellvertreter</u> .
<i>neu</i> <i>Nummerierung im Folgenden angepasst</i>	(4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile sowie ihrer Stellvertreter haben das Recht, einen gemeinsam abgestimmten Kandidatenvorschlag zu unterbreiten. (5) Die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der



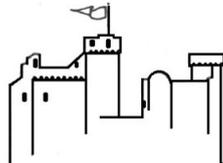
FREIWILLIGE FEUERWEHR HOHENSTEIN

	Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein (§ 16) statt.
§ 12 (2) Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.	§ 12 (2) Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 <u>und 5</u> entsprechend, für den Austritt § 7 Abs. 3 <u>entsprechend</u> .
§ 12 (2) Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.	§ 12 (2) Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer von der Gemeindefeuerwehr beschlossenen Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Gemeinkinderfeuerwehrwartes, seines Stellvertreters sowie der Kinderfeuerwehrwarte der Ortsteile und ihrer Stellvertreter enthält. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei Abteilungen ist nicht möglich.
§ 12 (3) [...] der sich dazu des Kinderfeuerwehrwartes der Kinderfeuerwehr bedient.	§ 12 (3) [...] der sich dazu des <u>Gemeinkinderfeuerwehrwartes</u> bedient.
§ 12 (3) Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.	§ 12 (3) Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 <u>und 5</u> entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3.
§ 12 (3)	§ 12 (3) Der stellvertretende Gemeinkinderfeuerwehrwart hat den Gemeinkinderfeuerwehrwart im Verhinderungsfalle zu vertreten.
§ 12 (3) Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein [...]	§ 12 (3) Der <u>Gemeinkinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter</u> müssen mindestens 18 Jahre alt sein [...]
	§ 12 (3) Das Gleiche gilt für die Kinderfeuerwehrwarte der Ortsteile sowie deren Stellvertreter.
§ 12 (3) Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig.	§ 12 (3) Der <u>Gemeinkinderfeuerwehrwart, sein Stellvertreter, die Kinderfeuerwehrwarte der Ortsteil, ihre Stellvertreter</u> sowie die Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig.



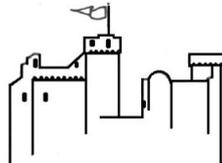
FREIWILLIGE FEUERWEHR HOHENSTEIN

<p><i>neu</i> <i>Nummerierung im Folgenden angepasst</i></p>	<p>(4) Der Gemeinkinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Die Kinderfeuerwehrwarte der Ortsteile sowie ihrer Stellvertreter haben das Recht, einen gemeinsam abgestimmten Kandidatenvorschlag zu unterbreiten.</p> <p>(5) Die Wahl des Gemeinkinderfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein (§ 16) statt.</p>
<p>§ 13 (5) [...] haben ihn die stellv. GBIs, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.</p>	<p>§ 13 (5) [...] haben ihn die stellv. GBIs, die Wehrführer, <u>die stellv. Wehrführer</u> und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.</p>
<p>§ 13 (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.</p>	<p>§ 13 (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und <u>Abs. 7</u> entsprechend.</p>
<p>§ 14 (1) [...] sowie dem Jugendfeuerwehrwart und dem Kinderfeuerwehrwart der Gemeinde besteht [...]</p>	<p>§ 14 (1) [...] sowie dem <u>Gemeindejugendfeuerwehrwart</u> und dem <u>Gemeinkinderfeuerwehrwart</u> besteht [...]</p>
<p><i>neu</i></p>	<p>§ 14 (1) Im Verhinderungsfall des Gemeindejugendfeuerwehrwartes oder des Gemeinkinderfeuerwehrwartes können sie von ihren jeweiligen Stellvertretern im Wehrführerausschuss vertreten werden.</p>
<p><i>neu</i></p>	<p>§ 15 (2) Im Verhinderungsfall des Jugendfeuerwehrwartes oder des Kinderfeuerwehrwartes können sie von ihren jeweiligen Stellvertretern im Feuerwehrausschuss vertreten werden.</p>
<p>§ 15 (3) Die Wahl der Positionen 3 und 4 sowie, sofern vorhanden, der Positionen 5 - 6 erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr §18.</p>	<p>§ 15 (3) Die Wahl der <u>Positionen 1–7</u> sowie die <u>Wahl des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes und stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartes</u> erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (<u>siehe §17</u>).</p>
<p>§ 15 (3)</p>	<p>§ 15 (3)</p>



FREIWILLIGE FEUERWEHR HOHENSTEIN

<p>Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und für ihren Vertreter die Alters- und Ehrenabteilung.</p>	<p>Wahlberechtigt <u>für die Positionen 1–7 sowie für den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart und stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart</u> sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. <u>Weiterhin sind die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wahlberechtigt</u> für den Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.</p>
<p>§ 16 (1) [...] eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein statt.</p>	<p>§ 16 (1) [...] eine gemeinsame Jahreshauptversammlung <u>der Freiwilligen Feuerwehr</u> der Gemeinde Hohenstein statt.</p>
<p>§ 16 (4) [...] sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des GBI, und seiner Stellvertreter – die Angehörigen der Alters und Ehrenabteilung.</p>	<p>§ 16 (4) [...] sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des GBI, seiner Stellvertreter, <u>des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, seines Stellvertreters, des Gemeindegemeinderatwärters, seines Stellvertreters</u> – die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung.</p>
<p>§ 16 (4) § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 16 (4) <u>§ 15 Abs. 3</u> bleibt unberührt.</p>
<p>§ 17 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG der ORTSTEILFEUERWEHR</p>	<p>§ 17 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG der <u>ORTSTEILFEUERWEHREN</u></p>
<p>§ 18 (2) §14 Abs. 8 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 18 (2) <i>entfällt</i></p>
	<p>§ 18 (3) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der GBI und seine Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.</p>
<p>§ 18 (3) [...] gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.</p>	<p>§ 18 (3) [...] gilt <u>§ 16</u> Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.</p>
<p>§ 18 (4) Der GBI, seine Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Gerätewart, der Zeugwart, der Vertreter der Alters- und</p>	<p>§ 18 (4) Der GBI, seine Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die <u>Gerätewarte</u>, die <u>Zeugwarte</u>, die <u>Vertreter</u> der Alters- und</p>



FREIWILLIGE FEUERWEHR HOHENSTEIN

<p>Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde, die Jugendfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwarte der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt;</p>	<p>Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der <u>Gemeindejugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile, ihre Stellvertreter, der Gemeindekinderfeuerwehrwart, sein Stellvertreter, die Kinderfeuerwehrwarte der Ortsteile, ihre Stellvertreter</u> werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt;</p>
<p>§ 20 Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein in der Fassung vom 14. Februar 2014 außer Kraft</p>	<p>§ 20 Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein in <u>der Fassung vom 22. Juni 2020</u> außer Kraft.</p>